

Beitragsordnung Hallescher ISC e.V.

Der Vorstand des Halleschen ISC e.V. hat folgende Beitragsordnung für die Mitgliedschaft im Verein festgelegt. Sie wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt folgende Leistungen:

- Aufnahmegebühren
- Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- Mindestzahlung für (außerordentliche) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder
- Verleihgebühren für Trainingsmittel
- Gemeinschaftsarbeit
- Ehrenamtspauschale
- Zahlungsweise und Zahlungsfristen
- Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§2 Aufnahmegebühren

Der Verein erhebt für alle Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00 €, welche bei der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages in bar zu entrichten ist. Für Neumitglieder erfolgt die Beitragszahlung, anteilig für das laufende Geschäftsjahr, nach Beendigung des Probetrainings in bar.

§3 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder im Verein sind an eine jährliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden. Zahlungsweise und Zahlungsfristen sind in §8 festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für:

a) Erwachsene	12,00 €/Monat	144,00 €/Jahr
b) Kinder/Schüler	10,00 €/Monat	120,00 €/Jahr
c) nicht sportlich aktive Vorstandsmitglieder, Trainer und Kampfrichter	1,00 €/Monat	12,00 €/Jahr
d) passive Mitglieder	2,50€/ Monat	30,00€/ Jahr

Für gemeinsame Haushalte mit mehreren ordentlichen Mitgliedern (aus §3 a) und b) der Beitragsordnung) im Verein werden folgende Beitragsnachlässe gewährt:

- a) ab 2 Mitgliedern 5%
- b) ab 3 Mitgliedern 10 %
- c) ab 4 und mehr Mitgliedern 15 %

§4 Fördermitglieder und Ehrenmitglieder

(1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck des Vereins Hallescher ISC e.V. unterstützen möchten. Die außerordentliche oder fördernde Mitgliedschaft im Verein ist an die Leistung eines Förderbeitrages gebunden, der durch Hingabe eines Geldbetrages oder durch eine Sachleistung erbracht werden kann. Diese Leistung soll einem jährlichen Wert in Höhe von:

- a) für natürliche Personen mindestens 160,00 € betragen.
- b) für juristische Personen mindestens 210,00 € betragen.

Die Fördergelder kommen den Gesamthaushalt des Vereins zugute.

(2) Ehrenmitglieder brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§5 Verleihgebühren für Trainingsmittel

Der Verein erhebt für alle Mitglieder und Sportler im Probetraining für den Verleih von Trainingsmitteln bzw. für die Pflege und Materialabnutzung einen symbolischen Unkostenbeitrag von 10,00 € für Inline-Skates, 5 € für Helm und 5 € für Schützerset im Monat. Diese Beiträge werden ausschließlich nur für die Instandhaltung, Erneuerung und Neuanschaffung von Trainingsmitteln im Verein verwendet.

§6 Gemeinschaftsarbeit

(1) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, jährlich 12 Stunden für anfallende Arbeiten (z.B.: Instandhaltung, Unterstützung Vorstandsarbeit) im Halleschen ISC e.V. aufzubringen.

(2) Der Ausgleichsbetrag einer Aktivstunde beträgt 15,00 € und wird am 31.12. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr für § 6 Gemeinschaftsarbeit beginnt am 01.01. und endet im laufenden Geschäftsjahr zum 31.12.

(3) Aktivstunden werden auf Anweisung des für den Einsatz verantwortlichen Vorstandsmitgliedes/Projektbetreuers durchgeführt und durch den Verantwortlichen bestätigt.

(4) Für nicht geleistete Aktivstunden (je Aktivstunde multipliziert mit dem Ausgleichsbeitrag) bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres erhebt der Verein den entsprechenden Ausgleichsbetrag und leitet ihn auf das Vereinskonto weiter. Bei Zahlungsverzug behält sich der Verein vor ab 01.01. des Folgejahres Verzugszinsen zu erheben. Der Verzugszins beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 BGB). Der Verein behält sich weiterhin vor, entstehende Kosten für Mahnungen dem Mitglied in Rechnung zu stellen.

(5) Bei minderjährigen Mitgliedern bis zum Eintritt der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) übernehmen beide Erziehungsberechtigte/ gesetzliche Vertreter die Verpflichtung aus § 6 Abs. 1 der Beitragsordnung. Nach Rücksprache vor dem jeweiligen Arbeitseinsatz mit dem verantwortlichen Vorstandsmitglied/ Projektbetreuer besteht in begrenztem Maße die Möglichkeit, Aktivstunden auch durch minderjährige Sportler zu erbringen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(6) Bei Familien mit mehreren Mitgliedschaften im Verein teilt sich die Notwendigkeit wie folgt:

- das erste Mitglied erbringt 12 Stunden
- das zweite Mitglied erbringt 9 Stunden
- jedes weitere Vereinsmitglied erbringt 0 Stunden

(7) Kann ein Mitglied nicht persönlich zum Ableisten der Stunden erscheinen, hat es die Möglichkeit, eine andere Person zu beauftragen. Die geleisteten Stunden werden dann dem Mitglied gutgeschrieben.

(8) Vorstandsmitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder mit ehrenamtlichen Tätigkeiten sind von der Pflicht zur Erbringung von Aktivstunden und Zahlung des Ausgleichsbetrages befreit.

(9) Für entstehende Personen-oder Sachschäden im Rahmen der zu §6 erbringenden Aktivstunden übernimmt der Verein keine Haftung. Sollte ein Sachschaden am Vereinseigentum (Bahn, Bauwagen, Container, Geräte, etc.) entstehen, greift die private Haftpflichtversicherung.

§7 Ehrenamtszuschale

Den Vorstandsmitgliedern und Beisitzern kann eine Ehrenamtszuschale gewährt werden. Diese wird anteilig für die aktive Amtszeit gezahlt. Die Auszahlung erfolgt je nach Kassenlage des Vereins. Die Höhe wird von den Mitgliedern während der Mitgliederversammlung rückwirkend für das vergangene Geschäftsjahr beschlossen.

§8 Zahlungsweise und Zahlungsfristen

(1) Die Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder sind per Überweisung zu tätigen.

Bankverbindung:

Kreditinstitut:	Saalesparkasse
Empfänger:	Hallescher ISC e.V.
IBAN:	DE48 80053762 39 000 120 23
BIC:	NOLADE21HAL
Verwendungszweck:	Name des Mitglieds

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu erbringen. Die Fälligkeit tritt mit dem ersten Tag des neuen Beitragsjahres ein und ist bis spätestens 28. Februar unaufgefordert zu entrichten. Ab dem 01.03. des laufenden Geschäftsjahres fallen 5,00 € Mahngebühr pro Monat Zahlungsverzug an.

Auf Antrag des Mitgliedes bis 31.01. des Beitragsjahres kann der Vorstand über eine veränderte Zahlweise für das laufende Beitragsjahr entscheiden.

(3) Mitglieder die trotz schriftlicher Mahnung bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres ihre Beitragspflicht nicht erfüllt haben, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss verliert das Mitglied jegliche Rechte im Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages, Rückgabe des Vereinseigentums sowie die Entrichtung der Mahngebühr (5 € pro Monat ab 01.03.), bleiben bestehen.

§9 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Änderungen der Beitragsordnung werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die vorliegende Beitragsordnung tritt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung am 05.03.2018 in Kraft.

Vorstand
Hallescher ISC e.V.